

MERKBLATT ZUM ANTRAG AUF EINE HANDELSBEZEICHNUNG

Wir möchten Ihnen bei der Beantragung behilflich sein und haben Ihnen dafür die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

Ihren Antrag stellen Sie bitte bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 523, Haubachstr. 86, 22765 Hamburg.

Wer darf einen Antrag stellen?

Wer Erzeugnisse der Fischerei oder Aquakultur in den Verkehr bringt, innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt (Marktbeteiligter) kann bei der Bundesanstalt schriftlich einen Antrag stellen (§ 3 Abs. 4 der Fischetikettierungsverordnung). Verbände der Fischereiwirtschaft sind hiernach nicht antragsberechtigt.

Was muss der Antrag beinhalten?

- Name und Anschrift Ihrer Firma mit Unterschrift
- Nennung des wissenschaftlichen Namens mit einem Formulierungsvorschlag für die Handelsbezeichnung.
- Eine ausführliche Begründung, warum der vorgeschlagene Name vergeben werden soll.
- Gerne können Sie Bildmaterial oder andere Nachweise einreichen.

Wie finde ich einen sinnvollen Namen?

- Bei der Formulierung des Namens sollten Sie auf bereits bekannte deutsche und regionale Namen eingehen, sofern es solche gibt.
- Der zu beantragende Handelsname sollte leicht auszusprechen und nicht zu lang sein, damit eine Vermarktung gut umgesetzt werden kann.
- Weiterhin können Sie bei der Suche nach einer deutschen Handelsbezeichnung eine Übersetzung aus anderen Sprachen als Grundlage nehmen.
- Sie können auch Bezug auf die geografische Herkunft oder phänotypische Merkmale der beantragten Art nehmen.
- Hilfreich bei der Suche nach einem Namen sind u.a. diese Internetseiten:
 - www.itis.gov
 - www.sealifebase.org
 - www.marinespecies.org
 - www.fishbase.de
- Im „Multilingual illustrated dictionary of aquatic animals and plants“ finden Sie weitere Anregungen.

Was ist zusätzlich zu beachten?

- Sie sollten in der Regel eine Handelsbezeichnung artspezifisch nur für jeweils eine Spezies (z.B. *Clupea harengus*) beantragen.
- Anträge für Gattungsnamen (z.B. *Clupea* spp.) müssen besonders sorgfältig begründet werden.
- Gilt eine Handelsbezeichnung bereits für eine andere Spezies oder Gattung, kann dieser Name in der Regel nicht mehr vergeben werden.

- Fische, Krebs- und Weichtiere, die zubereitet oder haltbar gemacht wurden und unter dem KN-Code 1604 bzw. 1605 eingeführt werden, benötigen keine Handelsbezeichnung (Artikel 35 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1379/2013).

Haben Sie weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an Frau Lange, Tel. (040) 30 68 60 571 oder schicken Sie eine Email an Sabrina.Lange@ble.de.